

24. Juli 1957

159

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: ZPO § 139, § 256, § 260, § 308; AVG § 1;
Bestimmung der Berufsgruppen für die Ange-
stelltenversicherung vom 8. März 1924 i.d.F.
vom 4. Februar und 15. Juli 1927.

Leitsätze:

1. Die Zuordnung eines Arbeitnehmers zu der Gruppe der Angestellten oder der Arbeitnehmer bestimmt sich in erster Linie danach, wie seine Tätigkeit von der Auffassung der im konkreten Falle beteiligten Berufskreise bewertet wird.
2. Besteht in den in Betracht kommenden Kreisen eine feste Auffassung nicht, so ist nach den allgemeinen Anschauungen des Verkehrs in der Regel Angestellter, wer kaufmännische oder büromässige Arbeit leistet sowie wer überwiegend leitende, beaufsichtigende oder eine vergleichbare Tätigkeit ausübt.
3. Reichen diese Maßstäbe zu einer Eingruppierung nicht aus, so bleibt entscheidend, ob nach dem Gesamtbild der von dem Arbeitnehmer verrichteten Arbeiten die geistige Leistung im Vordergrund steht.

Aktenzeichen: 4 AZR 445/54

Urteil des BAG vom 24. Juli 1957

LAG Tübingen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 445/54
12/54 (Tübingen)

Im Namen des Volkes!

Erkündet
am 24. Juli 1957
Hr. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 24. Juli 1957 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Wörner und Clemens für Recht erkannt:

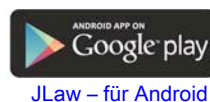
Auf die Revision des Beklagten werden das Urteil des Landesarbeitsgerichts Tübingen vom 9. August 1954 - Sa 12/54 - und das Berufungsverfahren aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg in Tübingen zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand.

Die Klägerinnen sind als Laborhelferinnen bei dem Staatlichen Prüfamte für Textilstoffe in R tätig. Dieses ist dem Staatlichen Technikum für Textilindustrie dort angegliedert und wird von dem Beklagten, einem eingetragenen Verein des Privatrechts, geführt. Die Klägerinnen sind Mitglieder der Gewerkschaft Textil-Bekleidung, während der Beklagte einem Arbeitgeberverband nicht angehört. Er entlohnt diejenigen bei ihm beschäftigten Angestellten, die nicht vom Staat, sondern von ihm selbst angestellt sind, nach der TO.A und seine Arbeiter nach den in der Textilindustrie geltenden Tarifsätzen. Nach diesen werden die Klägerinnen ebenfalls bezahlt. Ihre Aufgabe besteht in der Durchführung von Untersuchungen an Erzeugnissen der Textilindustrie, in der Hauptsache:

in der Feststellung der Festigkeit von Fasern, Garnen und Geweben;

in der Untersuchung des Feuchtigkeitsgehaltes von Fasern, Garnen und Geweben;

in der Bestimmung von Fadenzahl, Garnnummer und Quadratmetergewicht von Geweben für Qualitätsanalysen;

in der Feststellung von Scheuer- und Biegefestigkeit, Luft- und Wasserdurchlässigkeit;

in der Feststellung von Faserstapeln und der Aufzeichnung des Stapelschaubildes.

Hierbei haben die Klägerinnen Prüfapparate zu bedienen, Messungen, Wägungen und Auszählungen vorzunehmen, die in Zahlen ausgedrückten Ergebnisse dieser Untersuchungen in Formulare einzutragen und bestimmte Berechnungen vorzunehmen.

Nach ihrer Ansicht ist diese Arbeit Angestelltentätigkeit. Sie werde, wie sie behaupten, in der Textilindustrie als solche angesehen und sei nach dem für sie dort geltenden Tarif zu entlohnen. Die Klägerinnen haben von der Beklagten Zahlung der Unterschiedsbeträge zwischen der nach diesem Tarif berechneten Vergütung und ihrem derzeitigen



Entgelt verlangt. Hilfsweise haben sie Feststellung begehrt, daß sie nach der TO.A zu bezahlen seien. Der Beklagte hat sich gegenüber dem Zahlungsantrag auf mangelnde Tarifbindung und im übrigen darauf berufen, die Klägerinnen seien nach der Art ihrer Tätigkeit und der Verkehrsanschauung Arbeiterinnen, nicht Angestellte.

Das Arbeitsgericht hat im Urteil vom 10. April 1954 festgestellt, daß die Klägerinnen in die Vergütungsgruppe IX TO.A einzustufen seien.

Hiergegen haben der Beklagte Berufung, die Klägerinnen Anschlussberufung eingelegt. Diese haben ihren Hauptantrag wiederholt und mit dem Hilfsantrag nunmehr ihre Einstufung nach VergGr. VIII TO.A begehrt.

Mit Urteil vom 9. August 1954 hat das Landesarbeitsgericht die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Auf die Anschlussberufung der Klägerinnen hat es sie für die ersten vier Jahre ihrer Tätigkeit bei dem Beklagten in die VergGr. IX TO.A, für die Zeit danach in die VergGr. VIII TO.A eingestuft. Im übrigen hat es die Anschlussberufung zurückgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Beklagte seine Rechtsauffassung weiter.

Entscheidungsgründe.

Die Revision hatte Erfolg.

Rechtsirrig ist allerdings die Ansicht des Beklagten, die von den Klägerinnen gewählte und von dem Berufungsgericht zugelassene Verbindung eines Leistungs- mit einem Feststellungsantrag im Eventualverhältnis enthalte einen Verstoß gegen die §§ 139, 260 ZPO, weil der Feststellungsantrag auf dem gleichen Sachverhalt beruhe und der Berufungsrichter daher den Hilfsantrag habe abweisen oder die Klägerinnen zur richtigen Antragstellung habe veranlassen müssen.

Die Klägerinnen leiten aus der Tatsache ihrer Beschäftigung als Laborhelferinnen bei dem Beklagten einmal einen Haupt-(Zahlungs-)antrag mit der Rechtsbehauptung ab, sie seien Angestellte i.S. des von dem Beklagten an-



- 4 -

zuwendenden Tarifs für die Textilindustrie, zum anderen einen Hilfs-(Feststellungs-)antrag mit der Begründung, sie seien als Angestellte nach der von dem Beklagten für diese im Betrieb angewandten TO.A zu bezahlen. Gegen die Zulässigkeit einer derartigen Eventualstellung zweier inhaltlich verschiedener Anträge sind aus § 260 ZPO Bedenken nicht zu erheben, gerade weil Haupt- und Hilfsantrag auf demselben Tatsachenkomplex beruhen und im Grunde das gleiche Ziel, nämlich die Entlohnung der Klägerinnen als Angestellte, verfolgen (vgl. Stein-Jonas-Schönke ZPO, 18. Aufl., § 260 Anm. II B 2 a; Rosenberg, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts, 7. Aufl., S.442). Damit verliert die Rüge einer Verletzung des § 139 ZPO von selbst ihre Grundlage.

Die Revision meint weiter, das Berufungsgericht habe prüfen müssen, ob der auf Leistung gerichtete Hauptantrag nicht ganz oder teilweise auf der Grundlage der von den Klägerinnen gleichfalls in Anspruch genommenen TO.A gerechtfertigt sei, ehe es auf den Hilfsantrag hin habe entscheiden können. Es habe also den Hauptantrag nicht erschöpft und damit § 308 ZPO verletzt. Dieser Rüge kann allerdings nicht entgegengehalten werden, sie sei schon um deswillen bedeutungslos, weil der von der Beklagten behauptete Verstoß nur die Klägerinnen, nicht aber sie selbst beschwere. Denn hat das Berufungsgericht diesen entgegen der Vorschrift des § 308 ZPO etwas zugesprochen, was sie nicht beantragt haben, so ist ein solcher Prozeßverstoß vom Revisionsgericht von Amtswegen zu beachten (RGZ 156, 375 [376], 157,23).

Richtig ist, daß im Falle der Geltendmachung mehrerer Ansprüche im Eventualverhältnis die vorzeitige Entscheidung über den Hilfsanspruch eine derartige Verletzung des § 308 ZPO bedeutet (RGZ 152, 296; Rosenberg aaO S.443). Davon kann hier aber nicht die Rede sein. In erster Linie begehren die Klägerinnen, wie bereits gesagt, Zahlung einer bestimmten Geldsumme auf der Grundlage des von ihnen für anwendbar gehaltenen Angestelltentarifs für die Textilindustrie. Inhaltlich davon völlig verschieden ist der selbständige, auf ihre Einstufung in eine bestimmte Vergütungsgruppe der TO.A gerichtete, aber nur für den Fall der Verwerfung des Haupt-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

antrages erhobene Hilfsantrag, dem die Behauptung zu Grunde liegt, die Klägerinnen erfüllten die Tätigkeitsmerkmale der von ihnen in Anspruch genommenen Vergütungsgruppe. Zum Prozeßstoff und damit der Beurteilung durch den Richter unterbreitet wird dieses eventuelle Vorbringen in seiner Gesamtheit jedoch erst dann, wie sich aus der Zulässigkeit einer solchen Eventualstellung ergibt (vgl. Stein-Jonas-Schönke aaO § 260 Anm. II 2 b), wenn der Hauptantrag bereits als unbegründet erkannt ist. Dies schliesst eine Heranziehung des Eventualvorbringens bei dessen Prüfung aus. Daher ist es nicht zu beanstanden, wenn der Vorderrichter den Zahlungsantrag nicht auch auf der Grundlage der TO.A auf seine Begründetheit hin untersucht hat.

Ebensowenig bestehen Bedenken gegenüber dem Hilfsantrag etwa deshalb, weil es wegen der Möglichkeit einer Leistungsklage an den besonderen Prozeßvoraussetzungen des § 256 ZPO für das Feststellungsbegehren fehle, wie die Revision meint. Seine Zulässigkeit hängt maßgeblich davon ab, ob eine Feststellung nach den Besonderheiten des vorliegenden Falles zu einer abschliessenden Entscheidung führt oder aus anderen prozeßökonomischen Erwägungen sinnvoll erscheint. Das ist zu bejahen. Letztlich betrifft der Streit der Parteien auch im Rahmen des Hilfsantrags allein den Grund des Anspruchs, nämlich, wie bereits gesagt, die Frage, ob die Klägerinnen als Angestellte anzusehen und zu entlohnen sind. Zwar ist der beklagte Verein nach den Feststellungen des Berufungsurteils eine juristische Person des Privatrechts. Wie aus seinem eigenen Vortrag zu entnehmen ist, besorgt er aber im Auftrag und an Stelle des Staates die sachliche Führung des staatlichen Prüfamtes für Textilstoffe, bei dem die Klägerinnen tätig sind. Unter diesen Umständen erscheint in gleicher Weise, wie wenn der Staat unmittelbar in Anspruch genommen wäre, die Erwartung gerechtfertigt, der Beklagte werde sich an Sinn und Gehalt eines feststellenden Richterspruchs, der keiner unmittelbaren Vollstreckung fähig ist, gebunden erachten (vgl. Stein-Jonas-Schönke, aaO, § 256 Anm. III 5 b). Der Hilfsantrag ist danach zulässig.



Begründet ist indessen die Rüge einer Verletzung des § 286 ZPO. Nach dem dem Berufungsurteil zugrunde liegenden Sachverhalt hat der Beklagte Sachverständigenbeweis dafür angeboten, daß die Tätigkeit der Klägerinnen im konkreten Fall nach der Verkehrsanschauung als eine solche von Arbeiterinnen und nicht von Angestellten angesehen werde. Das Landesarbeitsgericht hat diesen Be-weisantritt unbeachtet gelassen. Denn es glaubt, das entscheidende Merkmal für die Abgrenzung zwischen Arbeiter- und Angestelltentätigkeit in dem bei Angestellten regelmässig grösseren Maß an selbständiger Verantwortung für den Betriebsablauf zu finden, das sich darin zeige, daß ihnen bestimmte Aufgaben zur selbständigen oder im wesentlichen selbständigen Erledigung zugewiesen seien. Könne schon danach die Angestellteneigenschaft bejaht werden, so brauche nicht mehr geprüft zu werden, ob dies auch nach der Verkehrsanschauung der Fall sei. Dieser Auffassung kann sich der Senat nicht anschliessen.

Ohne Bedeutung für den Angestelltenbegriff sind allerdings Behandlung, Entlohnung und Bezeichnung des Arbeitnehmers (vgl. RAG ARS 7,109 1107). Es kommt auch nicht darauf an, ob seine Angestelltenversicherungspflicht von den Versicherungsinstanzen festgestellt oder, wie bei den Klägerinnen, verneint worden ist. Solche Entscheidungen haben allenfalls für den Bereich der Sozialversicherung, nicht aber für das Gebiet des Arbeitsrechts bindende Wirkung.

Für den allgemeinen Angestelltenbegriff, der hier in Frage steht, hat es die Rechtsprechung des früheren Reichsarbeitsgerichts (ARS 11,189 1907; 13,10 157; 18,437; 20,40 537; 26,253 2557; 36,139 1417; 41,122 1257) darauf abgestellt, ob die Tätigkeit eines Arbeitnehmers überwiegend geistiger Art im Gegensatz zu der überwiegend körperlichen Tätigkeit des gewerblichen Arbeiters sei. Dabei hat aber das Reichsarbeitsgericht (ARS 32,232) der Verkehrsauffassung ausschlaggebende Bedeutung für die Zuordnung zu der einen oder anderen Berufsgruppe beigemessen. Dem hat sich das Bundesarbeitsgericht (BAG 1,93; AP Nr. 2 und 3 zu § 59 HGB) in Übereinstimmung mit der herrschenden Lehre (vgl. u.a. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeits-



rechts, 6.Aufl., Bd. I, S.62; Dietz, Betriebsverfassungsgesetz § 5 Anm. 5; ders. Personalvertretungsgesetz; Schnorr v. Carolsfeld, Arbeitsrecht, S.101; Hefermehl in Anm. zu AP Nr. 1 zu § 59 HGB) angeschlossen. Der erkennende Senat sieht keine Veranlassung, von dieser Rechtsprechung abzuweichen.

Kommt es also ausschlaggebend auf die Verkehrsan- . schauung an, so ist für die Behandlung einer bestimmten Beschäftigung als Angestellten-, bzw. als Arbeitertätigkeit in erster Linie entscheidend, wie sie von der Auffassung der im konkreten Fall beteiligten Berufskreise bewertet wird. Der Nachweis, daß nach dieser ihre Arbeit eine solche von Angestellten sei, obläge an sich den Klägerinnen, die ja Angestellte zu sein behaupten. Wenn aber der Beklagte seinerseits Beweis dafür erboten hat, daß ihre Tätigkeit nach der für eine Beschäftigung dieser Art bestehenden Auffassung der hier in Betracht kommenden Kreise nicht als eine solche von Angestellten anzusprechen sei, so ist dieser Beweisantritt nach dem Ausgeführten erheblich. Seine Ablehnung durch das Berufungsgericht bedeutet eine Verletzung des § 286 ZPO. Das angefochtene Urteil beruht auch auf diesem Verstoß, da bei Verneinung der Angestellteneigenschaft der Klägerinnen für eine Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung, auf den es sich stützt, kein Raum mehr wäre.

Ergibt der Beweis nicht das Bestehen einer festen Bewertung durch die beteiligten Berufskreise, die die Klägerinnen der Gruppe der Angestellten zuweist, so wird für ihre Zuordnung davon auszugehen sein, daß in aller Regel als Angestellter anzusehen ist, wer kaufmännische oder büromässige Arbeit leistet sowie wer überwiegend leitende oder beaufsichtigende oder sonst eine vergleichbare Tätigkeit ausübt (vgl. Nikisch, Arbeitsrecht, 2.Aufl., Bd. 1, S.110 ff). Anhaltspunkte dafür, welche Berufe hierhin zu zählen sind, bieten § 1 AVG, sowie die dazu ergangene "Bestimmung der Berufsgruppen für die Angestelltenversicherung" vom 8. März 1924 (RGBl. I S.274) i.d.F. vom 4. Februar und 15. Juli 1927 (RGBl. I S.58 und 222). Diese Abgrenzung entspricht auch der allgemeinen Anschauung des Verkehrs, die sich in den in den genannten Bestim-



mungen angeführten Beispielen widerspiegelt. Versagen diese Maßstäbe, so bleibt für die Annahme einer Angestelltentätigkeit entscheidend, ob nach dem Gesamtbild der verrichteten Arbeit die geistige Leistung im Vordergrund steht. Bei einer dann vom Landesarbeitsgericht vorzunehmenden Abwägung der Gesamttätigkeit der Klägerinnen wird es zu beachten haben, daß im Gegensatz zu der Auffassung der Revision der Vorbildung der Klägerinnen eine maßgebliche Bedeutung nicht beizulegen ist, sondern es allein auf die Art ihrer Beschäftigung und die an ihre geistigen Fähigkeiten gestellten Anforderungen ankommt. Ebenso ist die rein zeitliche Abmessung der verschiedenen Teilfunktionen innerhalb der Gesamttätigkeit kein für die Zuordnung ausschlaggebender Faktor, sondern eines der verschiedenen bei der Bewertung des Gesamtgepräges der Tätigkeit heranzuziehenden Merkmale (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 59 HGB).

Da nach allem die auf den übergangenen Beweisantritt gestützte Verfahrensrüge begründet ist, war das angefochtene Urteil mit dem Verfahren gemäss §§ 564,565 Abs. 1 ZPO aufzuheben und die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

gez. Dr.Poelmann

Dr.Pecher

Dr.Martel

A.Wörner

Clemens.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

